

Haushaltssatzung

der Stadt Gößnitz (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Gößnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.700.260 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.253.450 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <u>395 v. H.</u> |
| b) für die Grundstücke (B) | <u>535 v. H.</u> |

2. Gewerbesteuer 465 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 950.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Gößnitz, den 13.05.2024

Toll
Erster Beigeordneter der Stadt Gößnitz

Die Haushaltssatzung der Stadt Gößnitz und der Haushaltsplan für das Jahr 2024 liegen in der Zeit vom 14.05.2024 bis 31.05.2024 aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 57 ThürKO. Die Auslegung erfolgt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, Zimmer 201 (Kämmerei).
Bitte um vorherige telefonische Terminabsprache (Tel.-Nr. 034493-70120).